

KT-Drucks. Nr. 052/2024

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

17.02.2024

**Anpassungen der Leistungs- Entgelt- und
Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV)
- Anpassung der Auslastungsquote an die gängige Praxis des KVJS
- Anhebung des Handgeldes zu Gunsten der Familien**

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Beschlussfassung

05.03.2024
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Die in der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung Auslastungsquote zur Berechnung des Preises einer Fachleistungsstunde wird von derzeit 96,5 % auf 95 % abgesenkt (rückwirkend zum 01.03.2024).

2. Das in der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgelegte Handgeld zur Bestreitung von Ausgaben zugunsten der betreuten jungen Menschen wird von derzeit 0,50 € auf 1,00 € angehoben (rückwirkend zum 01.03.2024).

III. Begründung

Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 77 i.V.m. § 78a ff. SGB VIII regelt vielfältige Rahmenbedingungen der erzieherischen Hilfen im Landkreis Böblingen. Vertragspartner dieser Vereinbarung sind der Landkreis Böblingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe und auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe die Arbeiterwohlfahrt Böblingen-Tübingen e.V., Lernen Fördern Böblingen e.V., Lernen Fördern Herrenberg e.V., Mevesta e.V., Mutpol Diakonische Jugendhilfe Tuttingen e.V., die Stiftung Jugendhilfe aktiv und das Waldhaus Hildrizhausen gGmbH.

In Teil D dieser Vereinbarung sind die Einzelheiten zu Entgeltvereinbarungen geregelt. Ziffer 2.2 befasst sich mit den Basisdaten zur Berechnung des Preises einer Fachleistungsstunde.

Zu 1.:

Die vier mit der Durchführung von Sozialpädagogischer Familienhilfe beauftragten Schwerpunktträger Mevesta, Mutpol, Stiftung Jugendhilfe aktiv und Waldhaus haben in der aktuellen Verhandlungsrunde zur Fortschreibung der Entgelte einer Fachleistungsstunde dargelegt, dass die in der LEQV festgelegte Auslastungsquote nicht mehr erreicht wird und daher die vergütete Leistung für die freien Träger nicht mehr auskömmlich sei. Die Auslastungsquote zeigt auf, wie viel „Leerlauf“ das mit der Erfüllung der Aufgabe betraute Personal der freien Jugendhilfeträger hat. In dieser Zeit „wartet“ das festangestellte Personal der Träger sozusagen auf neue Aufträge. Es handelt sich also um die Zeitspanne zwischen dem Anzeigen einer Kapazität für einen neuen Auftrag von Seiten des Trägers bis zum Beginn der tatsächlichen Familienhilfe, die von Trägerseite nicht anderweitig genutzt werden kann.

Diese „Wartezeiten“ werden aus der Jahresarbeitszeit mit der so genannten Auslastungsquote prozentual herausgerechnet. Bei einer Auslastungsquote von 96,5 % entfällt somit ein Anteil von 3,5 % auf diese Leerläufe.

Zwar ist der Bedarf an Familienhilfen nach wie vor höher als die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, jedoch vergeht von der Anmeldung einer Hilfe bis zum ersten Termin mit der Familie tatsächlich einiges an Zeit. Bei der Kalkulation der stationären Entgelte verwendet das Entgeltreferat des KVJS als Standard eine Auslastungsquote von 95 %, um die leeren Plätze bis zu einer Nachbesetzung zu finanzieren. Diese Quote ist im Rahmenvertrag nicht explizit festgeschrieben, entspricht aber nach Bestätigung des KVJS der gängigen Verhandlungspraxis.

Die freien Träger haben geltend gemacht, dass die tatsächliche Auslastungsquote im Jahr 2023 noch unter diesen 95 % lag. Um aufwändige Erhebungen und individuelle Verhandlungen zu ersparen schlägt die Verwaltung auch zur künftigen Verwaltungsvereinfachung vor, in der LEQV den Standard des KVJS analog zu übernehmen.

Zu 2.:

Mit dem Handgeld werden die Pädagogen befähigt, die Familienhilfe adäquat durchzuführen. Von diesem Geld können beispielsweise Malutensilien für die Familien

gekauft werden oder andere Dinge, an denen es wegen zu geringem Familieneinkommen mangelt. Auch ein Eis oder andere Dinge können „Türöffner“ für erfolgreiche Gespräche sein.

Das Handgeld fließt in voller Höhe den Familien zu. Zwar wird dieses zusammen mit der Vergütung der Hilfe pauschal an die durchführenden Träger überwiesen, diese garantieren aber eine vollständige Weiterleitung des Handgeldes.

Im Zuge wesentlicher Änderungen der LEQV im Jahr 2014 wurde das bis dahin in Höhe von 1,00 € gezahlte Handgeld auf 0,50 halbiert. Die anhaltende Inflation insbesondere der letzten Jahre führte dazu, dass das pauschale Handgeld seither zusätzlich deutlich an Kaufkraft verloren hat, schließlich wurde dieses seither nicht mehr fortgeschrieben. Da insbesondere die Preise für Lebensmittel und Dienstleistungen überproportional gestiegen sind, bitten die freien Träger um eine Anpassung des Handgeldes auf 1,00 €, und somit eine Rückkehr auf das Niveau des Jahres 2013. Zudem soll das Handgeld künftig analog der Inflation fortgeschrieben werden. Die Verwaltung unterstützt dieses Ansinnen.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

V. Finanzielle Auswirkungen

Je Kalenderjahr werden ca. 48.000 Fachleistungsstunden durch die freien Träger erbracht. Die Absenkung der Auslastungsquote um 1,5 % wirkt sich im Stundensatz mit knapp 1,40 € Mehrkosten aus, somit in Höhe von ca. 67.000 € jährlich.

Die Anhebung des Handgeldes um 0,50 € auf 1,00 € wirkt sich mit 24.000 € Mehrkosten im Jahr aus.

Im Zuge der Budgetplanung wurde die Fortschreibung der Entgelte für das Kalenderjahr 2024 noch mit einer Steigerung um 5,1 % kalkuliert. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass diese Kalkulation durch die zum 01.03.2024 in Kraft tretende Tarifsteigerung zu gering gefasst war. Dennoch ergeben sich durch die schwer vorhersehbaren Entwicklungen in der Jugendhilfe auch immer anderweitige Budgetveränderungen, die die oben genannte Erhöhung auffangen können. Bereits eine Veränderung von lediglich einem vollstationären Fall wirkt sich mit rund 85.000 € im Budget aus und würde somit die oben genannten

Anpassungen fast komplett decken.

Da der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet ist, für die freien Träger der Jugendhilfe adäquate und auskömmliche Entgelte zu finanzieren, die Orientierung an den Empfehlungen des KVJS sinnvoll erscheint und ein konkretes Überschreiten des Planansatzes durch diese Anpassung nicht unbedingt zu erwarten ist, empfiehlt die Verwaltung die Zustimmung.



Roland Bernhard